

Ratsfraktion DIE LINKE • Friedrichstraße 9 • 41460 Neuss

Herrn Bürgermeister Napp  
Neuss, Rathaus

Kopie an: Herrn Dorschner

Ratsfraktion DIE LINKE  
Friedrichstraße 9  
41460 Neuss  
Tel. 02131 - 5323746  
Fax. 02131 - 5323744  
V.Cziesla@gmx.de

Datum  
23.04.2015

## **Antrag zur Ratssitzung am 08.05.2015**

### **Ratsdokumente, Antragsunterlagen und Broschüren der Stadt Neuss in Leichter Sprache**

Der Rat möge beschließen:

- 1.) Die Verwaltung berichtet in der nächsten Ratssitzung über bereits erreichte Fortschritte bei der Veröffentlichung von für die Allgemeinheit bestimmten Dokumenten der Stadt Neuss in Leichter Sprache.
- 2.) Die Verwaltung erarbeitet ein Konzept für die möglichst kurzfristige Übersetzung/Verfassung von allen öffentlichen Dokumenten in Leichte Sprache und legt dieses dem Rat zur Entscheidung vor; berücksichtigt werden sollen insbesondere:
  1. Antragsformulare und erläuternde Handreichungen
  2. Schreiben von Ämtern an Bürger\*innen
  3. Dokumente des Rates und der Ausschüsse (Vorlagen, Protokolle, Anlagen)
  4. Unterlagen, die die Allgemeinheit über Vorhaben der Stadt informieren (z.B. Bürgerinformationen, Aushänge, Pläne)
  5. Broschüren, Flyer und sonstige Informationsmedien zum Leben in Neuss
- 3.) Das Konzept soll einen Zeitplan, eine Kostenschätzung und eine Erläuterung über die Vorgehensweise enthalten. Wenn möglich, dann sollen Alternativen vorgeschlagen werden (z.B. Beauftragung/Einrichtung eines Übersetzungsbüros, Schulung von Mitarbeiter\*innen). Die Übersetzung von Dokumenten in Leichte Sprache soll der Erstellung von Erklärungen und erläuternden Handreichungen in Leichter Sprache vorgezogen werden. Wo dies nicht möglich ist (Vertragstexte, Bebauungspläne, offizielle Bekanntmachungen usw.), soll auf Erklärungen zurückgegriffen werden. Ziel ist es, die Übersetzung von Dokumenten in Leichte Sprache in der Zukunft zum Regelfall werden zu lassen. Das Konzept dient dann als verbindliche Richtlinie.

- 4.) Die Neusser Wohlfahrts- und Sozialverbände werden über das geplante Konzept informiert und erhalten die Gelegenheit Stellungnahmen hierzu abzugeben.

### **Begründung:**

In Artikel 21 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird das Recht auf freie Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen erläutert. Dort heißt es:

*„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie:*

*a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen[...]*“

In leichter Sprache klingt das so:

*Menschen mit Behinderung bekommen alle wichtigen Informationen. [...] Die Informationen müssen so sein, dass Menschen mit Behinderung die **Informationen verstehen** können. Zum Beispiel muss es Informationen in Blindenschrift oder in Leichter Sprache geben. [...] **Dafür muss Deutschland sorgen!**“<sup>1</sup>*

Die Übersetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zeigt, dass es möglich ist auch umfangreiche und komplizierte Texte, ja sogar völkerrechtliche Vereinbarungen, in Leichte Sprache zu übersetzen. Diese UN-Konvention „konkretisiert bestehende Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen[...]“<sup>2</sup> und betont die Wichtigkeit von barrierefreier Kommunikation in allen Bereichen des Daseins und v.a. bei der Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben (siehe hierzu auch Artikel 29). Anders gesagt: Das Recht auf Informationen in Leichter Sprache (sowie in Gebärdensprache, Brailleschrift usw.) ist ein Menschenrecht und jederzeit und auf allen Ebenen zu gewährleisten. So sind auch die Organe und Institutionen der Kommunalverwaltung in der Pflicht, solche Informationen zur Verfügung zu stellen und die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am öffentlichen Leben und an der kommunalen Demokratie schnell und umfassend zu ermöglichen.

Leichte Sprache hat eigene Regeln und Strukturen. Sie ist zugänglich, besteht aus kurzen Sätzen und verzichtet auf Fremdwörter oder schwierige Begriffe. Wichtige

- 1 Auszug aus dem offiziellen Heft zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung; erstellt vor Bundesministerium für Arbeit und Soziales, S. 25
- 2 UN-Behindertenrechtskonvention, herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Einleitung [http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a729-un-konvention.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a729-un-konvention.pdf?__blob=publicationFile)

Informationen werde 'auf den Punkt gebracht'. Davon profitieren übrigens nicht nur Menschen mit Behinderung, sondern letztlich alle Bürgerinnen und Bürger. Mit unserem Antrag verfolgen wir das Ziel, die Teilhabe aller Menschen am öffentlichen, kulturellen und politischen Leben in Neuss zu verbessern. Die vorgeschlagenen Schritte sprechen für sich selbst. In Zukunft soll das erarbeitete und vom Rat beschlossene Konzept als Grundlage und Richtlinie für die zur Zurverfügungstellung von allen wichtigen Informationen, die die Rats- und Verwaltungsarbeit betreffen, in Leichter Sprache dienen.

Roland Sperling  
(Fraktionsvorsitzender)